

99013009088000

Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/315-99013009088000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013009088000
Leistungsbezeichnung I	Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie beantragen
Leistungsbezeichnung II	Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 1632 Absatz 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege)
Teaser	Pflegeeltern können den Verbleib des Pflegekindes in ihrer Familie beantragen, wenn die leiblichen Eltern es zu sich nehmen möchten.
Volltext	Pflegeeltern können den Verbleib des Pflegekindes in ihrer Familie beantragen, wenn die leiblichen Eltern es zu sich nehmen möchten. Das Familiengericht kann den Verbleib bei den Pflegeeltern von Amts wegen oder auf einen solchen Antrag hin anordnen, wenn das Pflegekind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und wenn und solange die Wegnahme aus der Pflegefamilie das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden würde. Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegefamilie auf Dauer ist, wenn • sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und • die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Hinweis: Möchten Sie rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Sie sich so bald wie möglich an einen Anwalt oder eine Anwältin wenden.
Erforderliche Unterlagen	keine

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Voraussetzungen für den Verbleib in der Pflegefamilie sind: • Das Pflegekind lebt bereits seit längerem in der Pflegefamilie, hat sich integriert und enge Beziehungen aufgebaut. • Eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern würde die weitere Entwicklung des Kindes gefährden. • Die Anordnung des Verbleibs in der Pflegefamilie muss verhältnismäßig sein.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie müssen den Antrag beim zuständigen Gericht stellen. Zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat. Hinweis: Das Gericht kann auch von Amts wegen tätig werden. Achtung: Gleichzeitig können Sie einen Eilantrag auf "Erlass einer vorläufigen Anordnung des Verbleibs" stellen. Die vorläufige Anordnung sichert den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie bis zur Entscheidung. Die gerichtliche Entscheidung beruht in jedem Fall auf dem "Kindeswohlprinzip". Das Gericht richtet sich nicht nach den Wünschen der Eltern oder der Pflegeeltern. Das Kindeswohl ist vorrangig.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Es empfiehlt sich, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen,
Rechtsbehelf	Es empfiehlt sich, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	